

K | A | L | L | F | A | S | S

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsbeistand

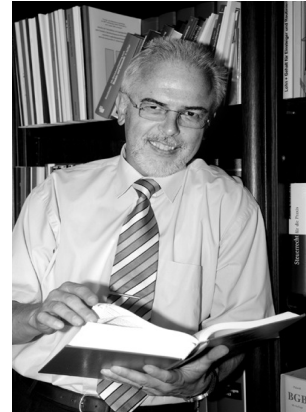


WP, StB Kallfass · Iselshäuser Str. 39 · 72202 Nagold

Ulrich Kallfass WP, StB

Iselshäuser Strasse 39
D - 72202 Nagold

Tel. (074 52) 84 46- 0
Fax (074 52) 84 46-50



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 10/2006 möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Bitte erlauben Sie uns vorab folgende wichtigen Hinweise:

Wir haben zum 31.08.2006 alle Buchhaltungen bewertet, wo wir die Buchhaltungen im unserem Hause erstellen. Wenn Sie die Buchhaltung selber erstellen, geben Sie uns bitte einfach Ihre BWA + Summen- und Saldenliste zum 31.08.2006 herein. Wir werden Ihnen Ihre Beurteilung zukommen lassen.

Des weiteren erinnere ich an die Herbstgespräche ab Mitte Oktober 2006. Nehmen Sie diese Serviceleistung in Anspruch.





Termine Oktober 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.10.2006	13.10.2006	10.10.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.10.2006	13.10.2006	10.10.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Termine November 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.11.2006	13.11.2006	10.11.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.11.2006	13.11.2006	10.11.2006
Gewerbsteuer	15.11.2006	20.11.2006	15.11.2006
Grundsteuer	15.11.2006	20.11.2006	15.11.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.



Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %

Antragsveranlagung für 2004 nur bis zum 31.12.2006 möglich

Für Bezieher von Arbeitslohn wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt. Zur Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen (z. B. einbehaltene Zinsabschlagsteuer) oder zur Geltendmachung von Verlusten muss deshalb eine Einkommensteuererklärung bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahrs abgegeben werden.

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung des Jahres 2004 läuft in diesen Fällen am 31.12.2006 ab. Wird die Einkommensteuererklärung für 2004 erst nach dem 31.12.2006 abgegeben, wird keine Veranlagung durchgeführt, weil die Frist nicht verlängerbar ist.

Wird die Antragsfrist verpasst, besteht nur noch die Möglichkeit, Verluste geltend zu machen, weil die erstmalige Feststellung eines verbleibenden Verlustabzugs bis zum Ablauf der Feststellungsfrist möglich ist. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt dies auch, wenn die zweijährige Frist zur Einkommensteueranmeldung für Bezieher von Lohneinkünften abgelaufen ist.

Die Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs ist nach dieser Entscheidung nicht davon abhängig, dass für das Verlustentstehungsjahr noch ein Einkommensteuerbescheid erlassen werden kann.

Beiträge zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten

Mit dem Alterseinkünftegesetz ist zum 1.1.2005 auch der Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben neu geregelt worden. Ab 2005 müssen so genannte Bestandsrentner (ab 2005 und vorher) ihre Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu 50 % versteuern. Dieser Prozentsatz erhöht sich sukzessive für neue Rentenjahrgänge in den Folgejahren. Rentenjahrgänge ab 2040 müssen ihre Renten dann voll versteuern.

Der Prozentsatz des Sonderausgabenabzugs der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhöht sich ebenfalls von Jahr zu Jahr. Ab 2025 ist der volle Abzug möglich.

Der Bundesfinanzhof hält die Regelung des Sonderausgabenabzugs verfassungsrechtlich nicht für bedenklich und lehnt deshalb den Abzug der Beiträge als vorweggenommene Werbungskosten ab. Allerdings steht das Hauptsacheverfahren noch aus. Außerdem sind noch zwei Verfahren zu diesem Sachverhalt bei Finanzgerichten anhängig.

Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt reagiert und angekündigt, dass bei Einsprüchen, die ausschließlich wegen der beschränkten Abziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten eingelegt werden, aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Ruhen des Verfahrens in Frage kommen kann.

Hinweis: Aus diesem Grund sollten die Beiträge zur Rentenversicherung weiter als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht, gegen ablehnende Einkommensteuerbescheide Einspruch eingelegt und gleichzeitig Ruhen des Verfahrens angeregt werden.



Ermittlung der nichtabziehbaren Schuldzinsen für 1999 und 2000 sowie ab 2001

Der Bundesfinanzhof hat sich vor einiger Zeit zur Ermittlung der nichtabziehbaren Schuldzinsen geäußert. Danach sind in den Veranlagungszeiträumen 1999 und 2000 Unterentnahmen aus den davor liegenden Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen. In einem Erlass erläutert nunmehr das Bundesministerium der Finanzen die Anwendung dieses Urteils.

Für die Veranlagungszeiträume 1999 und 2000 ist das Urteil in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Aus Vereinfachungsgründen kann zur Ermittlung der Unterentnahmen der Wert des Kapitalkontos am Ende des vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahrs zu Grunde gelegt werden.

Für die Veranlagungszeiträume ab 2001 sind Unterentnahmen aus Wirtschaftsjahren vor 1999 nicht zu berücksichtigen. Der Anfangsbestand der Unterentnahme ist mit 0,00 DM anzusetzen. Unter- und Überentnahmen aus 1999 und 2000 sind zu berücksichtigen.

Ist vor dem 1.1.1999 das Kapitalkonto negativ oder liegen insgesamt Überentnahmen vor, bleibt dieser Betrag für die Ermittlung der nicht abziehbaren Zinsen - auch in den Veranlagungszeiträumen 1999 und 2000 - unberücksichtigt.

Gewinnrealisierung bei der Veräußerung eines Grundstücks

Der Eigentümer eines Grundstücks veräußerte das Objekt mit notariellem Vertrag vom 29. März 1993 an eine Bank. Nach den Bestimmungen des Vertrags gingen Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr unabhängig von der Eigentumsumschreibung mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 auf die Bank über. Der Verkäufer durfte das Grundstück bis zum Besitzübergang weiter nutzen. Den Kaufpreis entrichtete die Bank am 3. Mai 1993, und die Eigentumsumschreibung erfolgte im Grundbuch am 23. Juni 1993. Da das Finanzamt und der Verkäufer über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs stritten, kam der Fall zum Bundesfinanzhof.

Das Gericht entschied, dass der Eigentumsübergang mit der Umschreibung im Grundbuch am 23. Juni 1993 erfolgt war, unabhängig von der Vereinbarung über den Besitzübergang. Zu diesem Zeitpunkt war ein Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks realisiert worden. Der Verkäufer hatte seine Leistung erbracht und damit den Kaufvertrag wirtschaftlich erfüllt. Von diesem Zeitpunkt an war das veräußerte Grundstück nach den steuerlichen Vorschriften nicht mehr dem Verkäufer, sondern dem Käufer zuzurechnen. Die vertraglich vorgesehene weitere Nutzung durch den Verkäufer über einen Zeitraum von fünfzehn Monaten war nicht dazu geeignet, dem Verkäufer das wirtschaftliche Eigentum zu verschaffen. Der Verkäufer nutzte das Grundstück somit als Fremdbesitzer.

Der Käufer erwirbt das wirtschaftliche Eigentum nur dann zum Zeitpunkt des Besitzübergangs, wenn die Umschreibung des zivilrechtlichen Eigentums im Grundbuch bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

Keine Steuerfreiheit für die private Nutzung eines betrieblichen Telefons durch Selbstständige

Seit dem Jahr 2000 sind die Vorteile der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten durch Arbeitnehmer steuerfrei. Wegen dieser Vorschrift beantragte ein selbstständig Tätiger, auch seinen Privatanteil an den Telefonkosten steuerfrei zu behandeln.

Dies hat der Bundesfinanzhof abgelehnt. Der Gesetzgeber habe die Steuerfreiheit für Arbeitnehmer eingeführt, um Verwaltung und Arbeitgeber gleichermaßen von erheblichen Verwaltungsarbeiten zu entlasten. Selbstständige und Arbeitnehmer sind in diesem Zusammenhang auch nicht vergleichbar, weil der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern eine private Mitbenutzung nur in angemessenem Rahmen gestattet, während einem Selbstständigen die private Mitbenutzung uneingeschränkt möglich ist.

Sonderabschreibung ohne Bildung einer Ansparrücklage im Betriebs- eröffnungsjahr

Nach den einkommensteuerlichen Vorschriften können Sonderabschreibungen nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass für die begünstigten Wirtschaftsgüter eine Ansparrücklage gebildet wurde. Eine Ausnahme gibt es nur für Existenzgründer im Sinne dieser Vorschrift.

Der Bundesfinanzhof hat nun festgestellt, dass die Vorschrift des Einkommensteuergesetzes eine Regelungslücke enthält. Diese ergibt sich daraus, dass es kein dem Gründungsjahr vorgelagertes Wirtschaftsjahr gibt, in dem eine Rücklage gebildet werden kann.

Nach dem Gesetzeszweck besteht nach Ansicht des Gerichts ein Anspruch auf Vornahme der Sonderabschreibung für neu eröffnete Betriebe.



Die offenkundige Diskrepanz zwischen Gesetzeszweck und Gesetzeswortlaut erfordert insoweit eine Auslegung der Vorschrift durch das Gericht. Dadurch wird ein sinn- und überdies verfassungswidriges Ergebnis beseitigt.

Teilwertabschreibung auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Ein Unternehmen errichtete 1990 ein Gebäude, das in den Folgejahren erweitert wurde. Im Jahr 2000 wurde eine Teilwertabschreibung vorgenommen. Nach einer Betriebsprüfung wurde diese Teilwertabschreibung nicht anerkannt, weil die dafür geforderte dauernde Wertminderung nicht gegeben war.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, wann eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Dabei hat sich das Gericht der handelsrechtlichen Auffassung angeschlossen. Danach liegt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor, wenn der Teilwert eines Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Ist das nicht der Fall, liegt eine bloße Wertschwankung und keine dauernde Wertminderung vor.

Begriff der Krise im Sinne des Eigenkapitalersatzrechts

Gewährt der Gesellschafter der GmbH in der Krise erstmals eine Gesellschafterhilfe oder belässt er die früher gegebene Hilfe, greifen stets die Eigenkapitalersatzregeln ein.

Auf der Grundlage dieser Regeln nahm in einem vom Bundesgerichtshof zu beurteilenden Fall ein Insolvenzverwalter einen Gesellschafter auf Rückzahlung von Pachtzahlungen in Anspruch, die dieser für die Nutzungsüberlassung des Betriebsgrundstücks der GmbH erhalten hatte.

Nach der Rechtsprechung des Gerichts ist eine Krise außer bei Insolvenzureife (d. h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) der Gesellschaft auch dann gegeben, wenn die Gesellschaft kredit- bzw. überlassungsunwürdig ist. Dabei sind Insolvenzureife einerseits und Kredit- bzw. Überlassungsunwürdigkeit andererseits eigenständige, in ihren Anwendungsvoraussetzungen voneinander unabhängige Tatbestände der Krise im Sinne des Eigenkapitalersatzrechts.

Streit um Solidaritätszuschlag geht weiter

Der Bundesfinanzhof hatte die Nichtzulassungsbeschwerde wegen der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags zurückgewiesen. Dagegen ist jetzt Verfassungsbeschwerde erhoben worden.

Hinweis: Gegen eingehende Bescheide sollte deshalb unter Bezugnahme auf das anhängige Verfahren Einspruch eingelegt werden. Aufforderungen der Finanzämter, Einsprüche in dieser Angelegenheit zurückzunehmen, sollte nicht gefolgt werden.

Anspruch auf freiwillige Krankenversicherung erlischt nach drei Monaten

Wer sich nach seinem Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiterversichern will, hat hierfür nur drei Monate Zeit. Danach hat er keinen Anspruch mehr, als freiwillig Versicherter aufgenommen zu werden. Dies hat das Hessische Landessozialgericht im Falle eines Arbeitslosen entschieden, der nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld Hartz-IV-Leistungen beantragt hatte, die ihm jedoch unter Hinweis auf das Einkommen seiner Lebenspartnerin verweigert wurden.

Den Antrag auf freiwillige Versicherung bei der AOK stellte der Arbeitslose erst knapp vier Monate nach seinem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung. Das Fristversäumnis konnte nach Auffassung des Gerichts nicht geheilt werden, weil die Agentur für Arbeit dem Antragsteller frühzeitig mitgeteilt hatte, dass er für die Zeit, in der er keine Leistungen bezieht, nicht krankenversichert ist. Um Nachteile zu vermeiden, hatte sie ihm gleichzeitig empfohlen, sich umgehend bei seiner Krankenkasse über Möglichkeiten zur Wahrung des weiteren Versicherungsschutzes (z. B. durch freiwillige Weiterversicherung) zu erkundigen. Da der Arbeitslose dies nicht getan habe, treffe ihn selbst die Schuld an der Überschreitung der Frist.

Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Am 1.1.2006 ist das so genannte Beitragsentlastungsgesetz in Kraft getreten. Danach sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden.

Daraus ergeben sich für 2006 folgende Termine:



November	Dezember
28.11.	27.12.

Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an.

Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen (insbesondere Weihnachten) fällt.

Wählbarkeit einer anderen Krankenkasse

Versicherten, die ihre Krankenkasse wechseln möchten, ist von der gewählten Krankenkasse eine Mitgliedsbescheinigung auch dann auszustellen, wenn sie - statt eine Kündigungsbestätigung der vorherigen Krankenkasse vorzulegen - nachweisen, dass ihre Mitgliedschaft dort die Mindestbindungsdauer von 18 Monaten erreicht hatte. Dies hat jüngst das Sozialgericht Leipzig entschieden.

Dabei stützte sich das Gericht auf eine erweiternde Auslegung des Gesetzes. Da das Gesetz zwingend eine Kündigungsbestätigung vorschreibe, die Mitgliedschaft in der bisherigen Krankenkasse aber auch auf Grund gesetzlicher Vorschriften enden könne, z. B. durch Kündigung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bzw. nach Beendigung einer Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbstständigen Beschäftigung, sei das Gesetz insofern lückenhaft. Die Absicht des Gesetzgebers bestehe darin zu gewährleisten, dass die Versicherung in der neuen Krankenkasse nur möglich ist, nachdem in der alten Krankenkasse die Mindestbindungsdauer von 18 Monaten erreicht wurde. Weise der Versicherte dies nach, so hat die gewählte Krankenkasse ihn aufzunehmen, ohne dass es einer Kündigungsbestätigung bedarf.

Erstmalige tatsächliche Verwendung eines Gegenstands als Indiz für die Verwendungsabsicht beim Bezug von Leistungen

Ein Unternehmer kann die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer grundsätzlich nur als Vorsteuer abziehen, wenn er die bezogene Leistung zur Ausführung steuerpflichtiger Leistungen verwenden will. Ob er bei Leistungsbezug eine entsprechende Absicht hat, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten des Sachverhalts zu entscheiden. Dabei kann die spätere tatsächliche Verwendung ein wesentliches Indiz für die bei Leistungsbezug bestehende Verwendungsabsicht des Unternehmers sein. Voraussetzung ist, dass die tatsächliche Verwendung zeitnah erfolgt.

Des Weiteren hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung bestätigt, nach der die strengeren Anforderungen an den Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit von Vermietungsumsätzen nicht für sog. Altbauten gelten. Ein Altbau liegt bei der Vermietung an einen anderen Unternehmer vor, wenn das Gebäude vor dem 1.1.1998 fertig gestellt und mit der Errichtung vor dem 11.11.1993 begonnen worden ist. Dies gilt auch für Vermieter, die einen solchen Altbau erst nach Fertigstellung erwerben. Bei einem Altbau reicht die Vermietung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen aus, um auf die Steuerfreiheit der Vermietungsumsätze verzichten und damit das Recht auf Vorsteuerabzug erlangen zu können. Bei anderen Gebäuden kann nur noch verzichtet werden, wenn der andere Unternehmer seinerseits steuerpflichtige Umsätze tätigt; die Ausführung steuerfreier Umsätze reicht nicht mehr aus.

Umsatzsteuerbefreiung bei Ausfuhren in ein Drittland

Eine steuerfreie Ausfuhrlieferung liegt u. a. vor, wenn der Abnehmer den Gegenstand ins Ausland befördert oder versendet und der Empfänger ein ausländischer Abnehmer ist. Der Unternehmer muss durch Belege nachweisen, dass der Gegenstand tatsächlich ausgeführt wurde. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, ist der Vorgang steuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob die Erhebung der Umsatzsteuer in Fällen, in denen der Ausfuhrnachweis vom Abnehmer gefälscht wurde, der Unternehmer dies aber nicht erkennen konnte, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Er hat diese Frage deshalb dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.



Einzugsermächtigungsverfahren: Rückabwicklung von eingezogenen Lastschriftbeträgen

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall wurden für Arbeiten an einer EDV-Anlage ca. 1.500 € in Rechnung gestellt und vom Konto des Auftraggebers im Einzugsermächtigungsverfahren abgebucht. Nach zwölf Wochen widersprach der Auftraggeber der Belastung seines Kontos, woraufhin seine Bank den Rechnungsbetrag seinem Konto wieder gutschrieb.

Mit der Begründung, dass der Auftragnehmer wegen der mangelhaften Ausführung der abgerechneten Arbeiten und wegen Nichtvorliegens einer schriftlichen Einzugsermächtigung nicht zum Lastschrifteinzug berechtigt gewesen sei, nahm die Bank den Auftragnehmer auf Rückzahlung des eingezogenen Lastschriftbetrags in Anspruch.

Zu Recht, befand das Gericht, und zwar unabhängig davon, ob eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt worden war und ob ein Anspruch auf Zahlung des Rechnungsbetrags bestand.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichts ist eine im Lastschriftverfahren bewirkte Zahlung nicht als Leistung des Schuldners anzusehen, sondern nur als Gestattung, das von der Kreditwirtschaft entwickelte technische Verfahren des Lastschrifteinzugs zu benutzen. Im Gegensatz zum Überweisungs- oder Abbuchungsauftrag geht der Belastung keine Weisung voraus, sondern erst die nachträgliche Zustimmung des Schuldners ergibt die Berechtigung der Schuldnerbank zur Einlösung der Lastschrift.

Widerspricht der Schuldner der Belastungsbuchung und verweigert er damit seine nachträgliche Zustimmung, fehlt eine ihm zurechenbare Weisung, so dass die Gutschrift auf dem Gläubigerkonto dem Schuldner nicht als Leistung zugerechnet werden und die Schuldnerbank beim Gläubiger wegen ungerechtfertigter Bereicherung Rückgriff nehmen kann. Die Schuldnerbank ist weder verpflichtet, vorrangig die Gläubigerbank auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, noch steht dem Anspruch die vermeintliche Missachtung der sechswöchigen Widerrufsfrist entgegen, da diese nur im Verhältnis zwischen den beteiligten Banken gilt.

GmbH & Co. KG: Erfüllungsschädlicher Rückfluss der Gesellschafter-Bar-einlage?

In einem vom Oberlandesgericht Thüringen entschiedenen Fall hatten die Gesellschafter einer GmbH zur Erfüllung der Stammeinlageverpflichtung dem Geschäftsführer der GmbH Beträge in Höhe der jeweiligen Stammeinlagen in bar übergeben. Die Beträge wurden sodann in voller Höhe als Darlehen an eine Kommanditgesellschaft weitergeleitet, deren Komplementärin die GmbH und deren Kommanditisten neben einer weiteren Person die Gesellschafter der GmbH waren.

Nach Auffassung des Gerichts haben die Gesellschafter bei diesem Sachverhalt ihre Stammeinlageverpflichtung erfüllt, weil die Weiterleitung der Beträge an die Kommanditgesellschaft nicht als Rückfluss der Stammeinlage an die Gesellschafter gewertet werden kann. Wirtschaftlich betrachtet ist ein Darlehen, welches die Verwaltungs-GmbH „ihrer“ Kommanditgesellschaft auszahlt, nicht zugleich als Zahlungsvorgang an die Gesellschafter zu werten. Im Ergebnis ist also die Finanzierung der Kommanditgesellschaft durch die Stammeinlagen ihrer Komplementär-GmbH nicht zu beanstanden.

Da gegen das Urteil Revision eingelegt wurde, hat nun der Bundesgerichtshof das letzte Wort.

Ihr

Ulrich Kallfass